

## VORSTAND/GESCHÄFTSFÜHRUNG



### Das Wort des Präsidenten

Wir alle müssen Botschafter sein! Botschafter für unseren Berufsstand. Wir müssen immer wieder möglichst vielen Leuten erklären, was wir eigentlich tun, welchen redlichen Geschäften wir nachgehen, wie wir auch hart arbeiten müssen und der Verdienst manchmal gar nicht so sicher ist!

Und immer wieder müssen wir auch darlegen, dass es eigentlich die Schweiz ist, die die Grundlage für unser Wirken darstellt, und nicht bloss die steuerliche Situation. Die Schweiz, ein wunderschön gelegener, unabhängiger und solider Staat, mit grosser Werttradition und mit eigener Währung.

Dies darzustellen hat das Kunsthaus Zug gewagt. Es hat den Berliner Künstler Till Velten auf den Weg geschickt, die Stadt Zug zu erkunden und den Themen Wohn- und Arbeitsort, alltägliche Beschäftigungen, Religiosität und Geld nachzugehen. So ist eine Auseinandersetzung mit Wirtschaft und Ethik, Kapitalismus, Spiritualität und Kultur entstanden. Namhafte Zuger Unternehmen und deren Exponenten standen hierbei den vielfältigen und zum Teil bohrenden Fragen des Künstlers Red und Antwort.

Mit diesen Interviews ist eine neutrale und sachliche Darstellung über den Handels- und Finanzplatz Zug entstanden, also eine Botschaft nach Aussen. Eine nachahmenswerte Idee, die auch Sie in Ihrem Umkreise aufnehmen und fördern können.

(Quelle: Peter Rupper, Präsident)

### Stand FINMAG und FINMA

Das Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) hat die parlamentarischen Hürden unbeschadet überwunden. Es ist, wie bereits an den Weiterbildungsveranstaltungen des VQF ausgeführt wurde, im Wesentlichen ein Organisationsgesetz, das die Grundsätze der Regulierung, die Aufsichtsinstrumente, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und die Finanzierung regelt. Die Referendumsfrist ist per 11.10.2007 unbenutzt abgelaufen, womit das Gesetz auf den 01.01.2009 in Kraft treten wird.

Der VQF, wie alle anderen Selbstregulierungsorganisationen (SRO's), werden somit – dies ist mittlerweile restlos geklärt – wie die Banken und die Versicherungen neu der FINMA angehören (integrierte Finanzmarktaufsichtsbehörde). Aufmerksam verfolgt haben wir die Entwicklung der Organisation dieser neuen Behörde. Auch durch unser Zutun ist nun mittlerweile geklärt, dass eine sektorielle Beaufsichtigung nach Branchen bzw. nach «Banken», «Versicherungen» und «Übrige» umgesetzt werden soll. Ein eigener Geschäftsbereich mit der Bezeichnung «Märkte» beaufsichtigt die GwG-SRO's, Kollektive Kapitalanlagen, Vermittler, Vertriebssträger u.a.. Dies heisst, dass unser derzeitiges Aufsichtsorgan, die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, in angepasster Form als Aufsichtsorgan GwG-SRO in den Geschäftsbereich «Märkte» der FINMA einbezogen wird. Wir begrüßen diese Organisation, die ebenfalls auf den 01.01.09 in Funktion treten wird.

Bereits heute sind Vorboten einer engeren Koordination zwischen den verschiedenen Finanzbereichen erkennbar, indem nämlich erst kürzlich die SRO's von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingeladen wurden zum Revisionsentwurf der VSB (Standesregelung der Sorgfaltspflichten der Banken) Stellung zu nehmen. Derartige Synergien sind sehr zu begrüßen und erste Früchte der neuen integrierten Finanzmarktaufsicht.

Am 16.01.2008 hat der Bundesrat zudem sieben Mitglieder in den Verwaltungsrat der FINMA (VR FINMA) gewählt. Im Herbst

dieses Jahres soll das Gremium mit einer Ergänzungswahl um zwei Mitglieder vergrössert werden. Der VR FINMA verantwortet die strategischen Ziele der Behörde zuhanden des Bundesrates, entscheidet über Geschäfte grosser Tragweite, erlässt Verordnungen und Rundschreiben, überwacht die Geschäftsleitung und sorgt für die notwendigen internen Kontrollen. Zudem entscheidet der VR FINMA (vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesrat) über die Besetzung der Position der Direktorin oder des Direktors, welcher z.Zt. durch öffentliche Ausschreibung gesucht wird. Mitglieder des VR FINMA sind:

Eugen Haltiner, Präsident  
Peter V. Eckert, Vizepräsident  
Anne Héritier Lachat, Mitglied  
Charles Pictet, Mitglied  
Sabine Kilgus, Mitglied  
Bruno Porro, Mitglied  
Prof. Jean-Baptiste Zufferey, Mitglied

(Quelle: Peter Rupper, Präsident,  
Patrick Rutishauser, Geschäftsführer)

Inhalt	Seite
Stand FINMAG und FINMA	1
Sorgfaltspflichtenverletzungen und organisatorische Vorkehrungen	2/3
Echtheitsbestätigung von Identifizierungsdokumenten	4
Zusammenfassung der Unterstellungspraxis für Investmentgesellschaften, Fondsvertriebssträger & Versicherungsvermittler	5/6
Statuten VQF	6
Anmeldung zur Weiterbildung	6
Vorstellung neue Mitarbeiter	6

## AUFSICHTSKOMMISSION

### Aus der Praxis der Aufsichtskommission: Behebung von bei GwG-Kontrollen festgestellten und organisatorische Vorkehrungen

**Bei der Behandlung von Sanktionsfällen stellt die Aufsichtskommission regelmässig fest, dass einzelne Mitglieder, nachdem bereits bei früheren GwG-Kontrollen Sorgfaltspflichtenverletzungen festgestellt wurden, nicht die notwendigen Vorkehrungen zur Behebung der festgestellten Beanstandungen in den geprüften GwG-Files oder zur Vermeidung gleichartiger Beanstandungen in anderen GwG-Files treffen.**

Die Aufsichtskommission möchte deshalb anhand eines Beispielfalles\* die Relevanz der **Behebung von festgestellten Sorgfaltspflichtenverletzungen** und des **richtigen Verhaltens in organisatorischer Hinsicht nach der Feststellung von Verstössen** gegen Mitgliedschafts- und Sorgfaltspflichten verdeutlichen.

#### Sachverhalt

Im Beispielfall wurden beim fraglichen Mitglied bei der GwG-Kontrolle im **Jahre 2005** diverse Sorgfaltspflichtenverletzungen in einigen der geprüften GwG-Files festgestellt. Da bei früheren GwG-Kontrollen keine Sorgfaltspflichtenverletzungen festgestellt wurden, insgesamt noch keine sehr umfangreichen Beanstandungen vorlagen und das Mitglied bis zur Nachkontrolle im **Frühjahr 2006** die fraglichen Beanstandungen fast vollständig bereinigt hatte, wurde von der Eröffnung eines Sanktionsverfahrens gegen das Mitglied – unter Gesamtwürdigung der Umstände des konkreten Einzelfalles – abgesehen. Bei den noch nicht bereinigten Beanstandungen legte das Mitglied dem Prüfer gegenüber (durch Vorlage von Schreiben an die Kunden) plausibel dar, dass es die entsprechenden Dokumente nach Durchführung der GwG-Kontrolle von den Kunden bereits angefordert hatte, diese ausstehenden Dokumente jedoch bis zur Nachkontrolle noch nicht beim Mitglied eingetroffen waren. **Im Jahre 2007** wurde erneut eine GwG-Kontrolle beim fraglichen Mitglied durchgeführt, anlässlich welcher festgestellt wurde, dass die bei der Nachkontrolle im Frühjahr 2006 noch ausstehenden Dokumente weiterhin fehlten. Ebenfalls mussten teilweise gleichartige Sorgfaltspflichtenverletzungen (Verstösse gegen dieselben Reglementsbestimmungen

wie bei der GwG-Kontrolle im Jahre 2005) in anderen, noch nie geprüften GwG-Files festgestellt werden.

#### **Nicht zielführende Einreden und Einwendungen (keine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten)**

Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde im Jahre 2007 ein Sanktionsverfahren gegen das fragliche Mitglied eröffnet. In diesem Sanktionsverfahren führte das Mitglied in seiner Stellungnahme u.a. aus, dass es seine Vertragspartei vor der Nachkontrolle im Jahre 2006 zwar zur Einreichung der ausstehenden Dokumente aufgefordert habe (das Mitglied reichte entsprechende Belege zum Nachweis dieser Behauptung ein), jedoch das Mitglied nachdem die fraglichen Dokumente bei ihm nicht eintrafen, von weiteren Bemühungen zur Beschaffung dieser Dokumente (z.B. Mahnung der Vertragspartei) abgesehen habe, weil es **keine Zweifel an der Rechtmässigkeit der von ihm für die Vertragspartei ausgeübten Transaktionen** gehabt hätte und **das Mitglied die Vertragspartei bereits seit einigen Jahren kennen** würde. Das Mitglied habe eine gewisse **«Bequemlichkeit der Vertragspartei»** als Grund für das Nichteinreichen der fehlenden Dokumente und **keinen kriminellen Hintergrund vermutet**.

Obwohl die betreffende Vertragsbeziehung bereits seit einigen Jahren bestand, die **Identifikation der Vertragspartei bei Aufnahme einer GwG-relevanten Geschäftsbeziehung erfolgen muss und der Finanzintermediär zuvor nicht für die Vertragspartei tätig werden darf** (Art. 6 ff VQF-Reglement i.V.m. Art. 27 f VQF-Reglement, Art. 3 GwG) – gleiches gilt für die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 14 ff VQF-Reglement, Art. 4 GwG) – hat das Mitglied dennoch während mehreren Jahren Transaktionen für die fragliche Vertragspartei getätigt und die ausstehenden Dokumente auch noch nach entsprechender Beanstandung bei einer GwG-Kontrolle weiterhin zwei Jahre lang nicht eingeholt. Die **Pflicht zur Identifikation der Vertragspartei und die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (jeweils i.V. mit der Dokumentationspflicht)** stehen nicht zur freien Disposition des Mitglieds je nach

dessen persönlicher Einschätzung zum Risiko des jeweiligen Geschäftes, sondern entstehen ohne weiteres Zutun des Mitglieds mit der blossen Aufnahme einer GwG-relevanten Vertragsbeziehung.

Statt mehrere Jahre lang unzulässigerweise die Vervollständigung der GwG-Dokumentation aufzuschieben, hätte das Mitglied bei der Vertragspartei umgehend insistieren müssen, nachdem diese trotz (einmaliger) Aufforderung die fehlenden Dokumente dem Mitglied nicht zukommen liess. Solches Verhalten einer Vertragspartei kann insbesondere ein Grund für die **Nichtaufnahme oder den Abbruch der Geschäftsbeziehung** sein (Art. 6 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2, Art. 22 und Art. 26 VQF-Reglement, jeweils i.V.m. Art. 29 ff VQF-Reglement), wenn die Vertragspartei trotz mehrmaliger Mahnung die notwendigen Dokumente nicht einreicht.

Auch entbinden allfällig vorhandene materielle Kundenkenntnisse die Mitglieder nicht von der Pflicht zum schriftlichen Festhalten dieser Kenntnisse (z.B. Erstellung von echtheitsbestätigten Kopien der Identifikationsdokumente, Führung von Kundenprofilen, Dokumentation der weiteren Entwicklung, etc.). Bei **nicht schriftlich festgehaltenen Kundenkenntnissen (Verletzung der Dokumentationspflicht)** ist es beispielsweise den schweizerischen Straf- und Untersuchungsbehörden nicht möglich, vollständige Dokumente zu beschlagnahmen (Art. 27 Abs. 2 VQF-Reglement) oder den von der Aufsichtskommission mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Prüfern ist es nicht möglich, sich ein überprüfbares und vollständiges Bild über die Geschäftsbeziehung und die Einhaltung des GwG und der VQF-Reglemente zu machen (Art. 27 Abs. 1 VQF-Reglement). Zudem sind nicht schriftlich festgehaltene Kenntnisse bei personellen Fluktuationen, Auslandabwesenheit oder Krankheit/Unfall der fraglichen Mitarbeiter zumindest zeitweise nicht mehr beim Mitglied vorhanden oder gehen definitiv verloren.

**Vermeidung von gleichartigen Beanstandungen in anderen GwG-Files durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen des Mitglieds**

Ebenfalls wurden **gleichartige Beanstan-**

## gestellten Sorgfaltspflichtsverletzungen

**dungen in noch nie geprüften GwG-Files** festgestellt, die sich in einer gewissen Regelmässigkeit bei beiden GwG-Kontrollen wiederholten. Insbesondere wurde festgestellt, dass das Mitglied bei nach der letzten GwG-Kontrolle aufgenommenen Geschäftsbeziehungen erneut dieselben Sorgfaltspflichten verletzte und auch bei älteren, noch nie geprüften, aktiven GwG-Files dieselben Sorgfaltspflichtsverletzungen bestanden.

Daher musste die Aufsichtskommission davon ausgehen, dass das Mitglied die notwendigen **organisatorischen Vorkehrungen** zur künftigen Vermeidung der fraglichen Sorgfaltspflichtsverletzungen und Bereinigung des bisherigen Filebestandes nicht vorgenommen hatte. Solche Vorkehrungen hätten insbesondere in der entsprechenden Ausbildung, Instruktion und Überwachung der Mitarbeiter im finanzintermediären Bereich und in der (eigenen) Überprüfung sämtlicher aktiver GwG-Files bestanden. Diese Feststellung der Aufsichtskommission wurde auch durch die Ausführungen des Mitglieds in dessen Stellungnahme bestätigt, in welcher das Mitglied die Ansicht vertrat, gemäss – auf das Mitglied nicht anwendbaren – ausländischen Rechtsordnungen, der Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Bankenkommision und den Reglementen anderer SROs seien keine Sorgfaltspflichten verletzt worden und die Identifikation der Vertragspartei könne auch erst bei Beendigung der Geschäftsbeziehung und vor Rückübertragung der verwalteten Vermögenswerte erfolgen. Diese unzutreffenden Ausführungen machte das Mitglied, obwohl es bereits bei der GwG-Kontrolle im Jahre 2005 über die korrekte Erfüllung der fraglichen Sorgfaltspflichten informiert wurde, im Nachgang zu dieser GwG-Kontrolle eine schriftliche Ermahnung erfolgte und das Mitglied diverse Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen besucht hatte.

### Einige Erwägungen zur Strafzumessung

Da das Mitglied in seiner Stellungnahme offen zu erkennen gab, wissentlich und willentlich – infolge des von ihm als gering eingeschätzten GwG-Risikos beim Kunden – von der Einholung der ausstehenden Dokumente abgesehen zu haben, musste die Aufsichtskommission davon ausgehen,

dass die entsprechenden Sorgfaltspflichten (eventual-) vorsätzlich verletzt wurden (Ausschluss der Fahrlässigkeit): Das Mitglied hatte Kenntnis von den Beanstandungen und hat diese dennoch nicht umgehend behoben. Es wurde im Gegenteil bewusst mit der Einholung während mehrerer Jahre – auch noch nach diesbezüglicher Beanstandung im Jahre 2005 – zugewartet und damit eine Verlängerung des reglements- und gesetzeswidrigen Zustandes in Kauf genommen. Das Bestehen eines **mehrfachen, reglementswidrigen Zustandes** und das Vorliegen (**eventual-) vorsätzlicher Sorgfaltspflichtsverletzungen** musste im Rahmen der Strafzumessung (Ausmass der Verletzung, Verschulden) mitberücksichtigt werden, was zu einer Verschärfung der ausgesprochenen Sanktion führte.

Auch die **Versäumnisse in organisatorischer Hinsicht** mussten bei der Strafzumessung angemessen berücksichtigt werden. Es lag eine systematische Verletzung der Organisationspflicht vor, die auch die Gewähr des Mitglieds für die künftige Einhaltung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen sowie für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten beeinträchtigte (Art. 4 VQF-Statuten, Art. 5 Abs. 2 und 4 VQF-Reglement).

Unter Berücksichtigung aller vorerwähnten und weiterer Umstände des Einzelfalles war die Aufsichtskommission gezwungen, eine **empfindliche Sanktion** gegen das Mitglied auszusprechen und sich mit der Frage zu beschäftigen, ob nicht bereits die Voraussetzungen für einen Vereinsabschluss des Mitglieds erfüllt waren.

### Zusammenfassung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann zusammenfassend festgehalten werden,

– dass **festgestellte Beanstandungen in aktiven, geprüften GwG-Files** umgehend behoben werden sollten und mit deren Beseitigung nicht ungebührlich lange zugewartet werden kann. Ohnehin muss das Mitglied jederzeit mit der Durchführung einer GwG-Kontrolle rechnen und kann demgemäss nicht erst nachdem eine erneute GwG-Kontrolle angekündigt wird, Bemühungen zur Behebung der bei der letzten GwG-Kontrolle

festgestellten Beanstandungen unternehmen,

– dass bei **Wiederholung gleichartiger Beanstandungen (in noch nie geprüften GwG-Files) im Vergleich zu früheren GwG-Kontrollen** – insbesondere falls aktive oder kürzlich begonnene Geschäftsbeziehungen betroffen sind – davon auszugehen ist, dass das fragliche Mitglied die notwendigen Vorkehrungen in organisatorischer Hinsicht (Ausbildung, Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Mitarbeiter, gesamthafte Überprüfung des Filebestandes) zur künftigen Vermeidung der fraglichen Sorgfaltspflichtsverletzungen nicht getroffen hat, was zu einer Erhöhung des Risikos beim betreffenden Mitglied und einer Verschärfung der auszufällenden Sanktion führen kann.

(Quelle: Hugo Brücker, Präsident Aufsichtskommission / Adrian Göldi, jur. Mitarbeiter Aufsichtskommission)

\* = Es handelt sich beim Beispielfall um einen fiktiven, aus mehreren realen Sanktionsfällen des Jahres 2007 zusammengesetzten Musterfall, anhand dessen einige wesentliche Aspekte (nicht abschliessend) zur korrekten Erfüllung wichtiger Sorgfaltspflichten und einige zentrale Überlegungen (nicht abschliessend) der Aufsichtskommission bei der Behandlung von Sanktionsfällen dargelegt werden sollen.

## FACHSTELLE

### Echtheitsbestätigung von Identifizierungsdokumenten

Bei Geschäftsbeziehungen, die auf dem Korrespondenzweg eröffnet werden, liegen dem FI in aller Regel nicht die Originale der Identifizierungsdokumente seiner Vertragspartei vor, sondern bloss deren (behauptete) Kopien. Da der FI in vielen Fällen jedoch ein nur beschränktes Wissen darüber hat, wie sich das jeweilige Identifizierungsdokument in seiner offiziellen Form präsentiert, da Sprachbarrieren eine sorgfältige Inhaltskontrolle erschweren können und die Kopien zu alledem nicht selten in schlechter Text- und Bildqualität hergestellt werden, ist die Gefahr, gefälschte oder verfälschte Kopien nicht als solche zu erkennen hierbei relativ hoch. Dies ist der Grund, weshalb Art. 7 VQF-Reglement festlegt, dass der FI bei Geschäftsbeziehungen auf dem Korrespondenzweg grundsätzlich nur echtheitsbestätigte Kopien der Identifizierungsdokumente zu seinen Akten legen darf, die maximal ein Jahr alt sein dürfen.

#### Echtheitsbestätigung durch Beauftragung eines anderen FI:

Mit der Erstellung einer Echtheitsbestätigung beauftragt werden darf gemäss Art. 40 VQF-Reglement grundsätzlich (und ohne vorgängige Bewilligung durch den VQF) ein schweizerischer FI im Sinne Art. 2 Abs. 2 GwG (Banken- und Versicherungssektor), ein schweizerischer FI im Sinne Art. 2 Abs. 3 GwG (Parabankensektor) oder ein ausländischer FI, der einer gleichwertigen Aufsicht wie ein schweizerischer FI im Sinne Art. 2 Abs. 2 (nicht Abs. 3!) GwG untersteht bzw. prudenziell überwacht wird. Vom VQF als «echtheitsbestätigt» anerkannt werden die von diesen beauftragten FI erstellten Kopien der originalen ID-Dokumente, sofern diese unterschrieben, datiert und mit dem Vermerk «Original eingesehen» (o.ä.) versehen wurden. Es muss an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass für ausländische FI die Frage nach der geforderten «Gleichwertigkeit der Aufsicht» regelmässig nur schwer beantwortet werden kann, wofür einerseits wiederum sprachliche Barrieren und andererseits fehlendes Wissen über die Ausgestaltung ausländischer Aufsichtssysteme verantwortlich sind. Der VQF beantwortet «Gleichwertigkeitsfragen» deshalb nicht abstrakt, sondern nimmt jeweils eine Einzelfallprüfung vor. Dabei prüft er insbesondere, ob

das jeweilige Land über ein Geldwäscherei-abwehrdispositiv verfügt, das vergleichbar mit jenem in der Schweiz ist und ob der ausländische FI belegen kann, tatsächlich auch in diese Aufsicht eingebunden zu sein.

#### Echtheitsbestätigung durch Beauftragung einer Hilfspersonen:

Mit der Identifizierung von Kunden beauftragt werden können nach Auffassung der Kontrollstelle grundsätzlich nicht nur FI im oben erwähnten Sinne, sondern auch sog. «Hilfspersonen». Die Kontrollstelle versteht hierunter Personen, die derart eng in die Organisation des auftraggebenden FI integriert sind, dass die ordnungsgemässe Umsetzung der GwG-Sorgfaltspflichten (und damit auch der Identifizierungspflichten) weitgehend sichergestellt wird. Die Anforderungen, die an die Beauftragung einer Hilfsperson gestellt werden, sind allerdings derart hoch, dass wohl nur wenige FI bereit sein dürften, diesen zeitlichen und finanziellen Aufwand auf sich zu nehmen. Der VQF ist dabei zu prüfen, wie die einzelnen Punkte der Hilfspersonenregelung zu verstehen und in geeigneter Weise im Reglement umzusetzen sind. Zu gegebener Zeit werden die Mitglieder hierüber informiert.

#### Echtheitsbestätigung durch eine einfache Beglaubigung:

Oft praktischer als die Identifikation über einen FI oder via eine Hilfsperson dürfte die Möglichkeit sein, sich die Echtheit von Identifizierungsdokumenten von einer amtlichen bzw. von einer mit amtlichen Kompetenzen ausgestatteten Stelle bestätigen bzw. «beglaubigen» zu lassen. Erwähnen könnte man hier beispielsweise Verwaltungsbehörden oder Notariate. Auch hier stellt sich allerdings wieder die Problematik, dass ein Schweizer FI oft nur schwerlich in der Lage sein dürfte, den in kyrillisch, finnisch, spanisch oder polnisch abgefassten Inhalt der (behaupteten) Beglaubigung zu verstehen oder nachprüfen zu können, ob die «beglaubigende» Stelle tatsächlich mit den erforderlichen amtlichen Kompetenzen ausgestattet ist.

#### Echtheitsbestätigung durch eine Überbeglaubigung (Apostille):

Das wohl sicherste Indiz für die Echtheit einer Beglaubigung ist das Vorliegen einer

sog. «Apostille» (bzw. Überbeglaubigung), die entweder direkt auf der zu «beglaubigenden Beglaubigung» angebracht oder in deren Anhang aufgeführt wird. Eine Apostille ist dabei nichts anderes als eine (durch ein internationales Vertragswerk geregelte) weitgehend standardisierte öffentliche Urkunde mit einer ganz bestimmten Form und einem ganz bestimmten Inhalt und darf nur von einer ganz bestimmten amtlichen oder mit amtlichen Kompetenzen ausgestatteten Stelle eines Landes ausgestellt werden. So soll die Apostille beispielsweise immer die Form eines Quadrates mit Seiten von mindestens 9 Zentimetern haben und muss die in französischer Sprache abgefasste Überschrift «Apostille (Convention de la Haye du 5 octobre 1961)» aufweisen. Inhaltlich wird in der Apostille bestätigt, dass die Unterschrift der die Beglaubigung unterschreibenden Person (z.B. des Notars) und allenfalls auch das Siegel bzw. der Stempel echt sind und dass diese Person in der erwähnten Funktion gehandelt hat. Selbstredend muss der FI natürlich die Originalapostille zu seinen Akten nehmen und nicht etwa deren Kopie.

Das erwähnte internationale Übereinkommen, dem auch die Schweiz beigetreten ist, lässt sich unter folgendem link (in dessen Anhang sich übrigens auch das Beispiel einer Apostille findet) herunterladen: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.172.030.4.de.pdf>

## FACHSTELLE

### Zusammenfassung der Unterstellungspraxis der Kontrollstelle für Investmentgesellschaften, Fondsvertriebsträger & Versicherungsvermittler

Schon mehrmals wurde in VQF-Aktuell Beiträgen auf Unterstellungsfragen im Zusammenhang mit Investmentgesellschaften, Fondsvertriebsträgern und Versicherungsvermittlern eingegangen. Unklar war zum einen, welche dieser Tätigkeiten überhaupt als GwG relevant zu betrachten sind und zum anderen, welches die hierfür zuständige Aufsichtsorganisation ist. Da auch nach Inkrafttreten zweier wichtiger Gesetze, nämlich des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Kollektiv-anlagengesetzes (KAG) die Unterstellungsfragen in diesem Zusammenhang nicht restlos geklärt werden konnten, hat sich der VQF mit Bern in Verbindung gesetzt, um seinen Mitgliedern die aktuelle Unterstellungspraxis der Kontrollstelle bzgl. Investmentgesellschaften, Fondsvertriebsträgern und Versicherungsvermittlern darzustellen.

#### Praxis der Kontrollstelle bzgl. Investmentgesellschaften:

Noch bis vor kurzem behandelte die Kontrollstelle Investmentgesellschaften in geschlossener Form in ihrem Unterstellungskommentar grundsätzlich als FI im Sinne Art. 2 Abs. 3 GwG und zwar unabhängig davon ob sie börsenkotiert waren oder nicht und unabhängig von der Natur der von ihnen herausgegebenen Aktien. Aufgrund des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen (KAG) musste diese Praxis nun jedoch angepasst werden: Die vom KAG geschaffenen, neuen Rechtsformen (wie insbesondere die Investmentgesellschaft mit festem und variablem Kapital und die Kommanditgesellschaft für KKA) unterstehen nämlich neu grundsätzlich der prudenziellen Aufsicht der EBK und bedürfen somit einer Bewilligung dieser Aufsichtsbehörde. Mit der Inkraftsetzung des KAG musste deshalb auch der Geltungsbereich des GwG nach Art 2 Abs. 2 GwG entsprechend angepasst und auf die neuen Rechtsformen des KAG ausgedehnt werden. In Ihrem Entwurf für eine revidierte Geldwäschereiverordnung (GwV EBK), welche die EBK im Sommer 2007 in die Vernehmlassung gegeben hat, stellt sie klar, dass sie bei allen ihr nach dem KAG unterstellten Anlagevehikeln (auch) für die Geldwäschereiaufsicht alleine und umfassend zuständig ist, womit für eine Unterstellung dieser prudenziell

überwachten Tätigkeiten unter Art. 2 Abs. 3 GwG kein Platz mehr bleibt. Selbstredend gilt dies natürlich nicht für kollektive Kapitalanlageformen, welche nicht dem KAG unterstellt sind. Diese fallen grundsätzlich (nach wie vor) in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG und müssen sich deshalb einer SRO anschliessen oder eine Bewilligung der Kontrollstelle einholen. In besonderer Weise gilt dies für Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften nach Art. 2 Abs. 3 KAG, welche an einer Schweizer Börse kotiert sind oder ausschliesslich qualifizierte Anleger und Namenaktien haben. Diese Vehikel dienen der kollektiven Kapitalanlage und sind somit Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 lit. e GwG. Von einer Unterstellung unter das KAG wurde bei diesen Investmentgesellschaften verzichtet, weil Anleger, welche in diese Instrumente investieren, den besonderen Schutz dieses Gesetzes nicht benötigen. Es handelt sich entweder um qualifizierte, d.h. weniger schutzbedürftige Anleger, oder aber um solche, denen die Bestimmungen der Börse bereits genügend Schutz geben. Diese Gründe können jedoch einen Verzicht auf die Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz nicht rechtfertigen, denn dieses Gesetz bezweckt keinen Anlegerschutz. Bleibt anzumerken, dass die Mehrzahl der kollektiven Anlageformen, welche dem KAG nicht unterstellt sind, gemäss Wortlaut des GwG und bisheriger Praxis der Kontrollstelle auch nicht dem GwG unterstellt sind. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Holdinggesellschaften.

#### Praxis der Kontrollstelle bzgl. Vertriebs-trägern von kollektiven Kapitalanlagen:

Neben den erwähnten Anlagevehikeln sind auch die Vermittler von kollektiven Kapitalanlagen (die sog. Vertriebsträger) dem KAG unterstellt und bedürfen einer Bewilligung der EBK (siehe Art. 13 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 KAG). Anders als die eigentlichen kollektiven Anlageformen unterstehen die Vertriebsträger neben dem KAG nicht (mehr) gleichzeitig noch dem GwG. So wurde die ursprüngliche Unterstellung der Vertriebs-träger als FI gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. d

aGwG bereits im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) per 1. Januar 2006 aufgehoben und diese Bestimmung ersatzlos gestrichen. Eine Bewilligungspflicht der Vertriebsträger besteht somit einzig gemäss KAG. Die EBK überwacht diese Dienstleister nicht bezüglich GwG. Vertriebsträger, die neben dieser Tätigkeit noch weitere, dem Art. 2 Abs. 3 GwG unterstellte Tätigkeiten (z.B. die klassische Vermögensverwaltung oder Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr) ausüben, müssen sich deshalb einer SRO anschliessen oder eine Bewilligung der Kontrollstelle einholen, sofern sie ihre Tätigkeiten berufsmässig ausüben.

#### Praxis der Kontrollstelle bzgl. Versicherungsvermittlern:

Bezüglich Versicherungsvermittlern präsentiert sich die gegenwärtige Rechtslage wie folgt: Mit dem am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen totalrevidierten VAG werden die Versicherungsvermittler neu der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) unterstellt. Als ungebundene Vermittler unterliegen sie einer Registrierungspflicht, während sie als gebundene Vermittler ein Registrierungsrecht haben. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Revision des VAG eine Teilrevision des Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG vorgenommen und die Versicherungsvermittler in die Kategorie der spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediäre aufgenommen. Da das BPV diese GwG-Aufsicht jedoch dazumal nicht wahrnehmen wollte bzw. konnte, hat sie sich entschieden, beim Bundesrat zu beantragen, die Inkraftsetzung der Änderung von Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG vorläufig zu sistieren, was auch geschehen ist. Dies hatte zur Folge, dass die Tätigkeit der reinen Versicherungsvermittlung nicht GwG-relevant, sondern nur registrierungspflichtig wurde und dass Versicherungsvermittler wie bis anhin für finanzintermediäre Dienstleistungen im Sinne Art. 2 Abs. 3 GwG, welche in berufsmässigem Umfang erbracht wurden, einer Bewilligung der Kontrollstelle oder eines Anschlusses an eine SRO bedurften. Mit der baldigen Inkraftsetzung des FINMAG dürfte durch eine erneute Revision von Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG die Unterstellung der Versicherungs-

## REMINDER

### Anmeldung zur Weiterbildung 2008/2009

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2007 haben wir alle unsere berufsmässig tätigen Mitglieder aufgefordert, sich bis spätestens 30. November 2007 für eine auf unserer Website [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch) publizierte Weiterbildungsveranstaltung verbindlich anzumelden.

Bis heute haben sich rund 2/3 unserer Mitglieder angemeldet. Wir bitten auch die restlichen Mitglieder, welche sich noch nicht angemeldet haben, dies in den nächsten Tagen via Internet zu tun.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Anmeldung steht Ihnen Frau Johanna Rohrer jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen Sie zu den gewohnten Bürozeiten unter der Telefonnummer +41 (0)41 763 28 20 oder via Email unter [seminar@vqf.ch](mailto:seminar@vqf.ch).

Besten Dank für Ihre Bemühungen. Wir freuen uns, Sie schon bald in einem unserer Seminare begrüssen zu dürfen.

*(Quelle: Geschäftsleitung)*

## VQF INTERN

### Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit

Im **Sekretariat** hat eine neue Sachbearbeiterin – **Frau Martina Brost** – ihre Tätigkeit per 01. November 2007 aufgenommen. Sie ist zuständig für die Bearbeitung der Mutationsgesuche der Mitgliederdossiers.

Am 01.01.2008 konnten wir zudem **Herrn Bruno Bleisch** als neuen Mitarbeiter des VQF gewinnen. Vorbehältlich der Akkreditierung durch die Kontrollstelle wird er als Interner Prüfer (INTPR) für den VQF tätig werden. Mit der Aufstockung des Revisorsrats auf 4 INTPR entspricht der VQF einem mehrfach geäusserten Mitgliederwunsch. Herr Bleisch ist dipl. Wirtschaftsprüfer, wohnhaft in Zug, und blickt auf eine mehrjährige und sehr erfolgreiche Berufskarriere zurück. Zuletzt war er Partner einer renommierten, grossen schweizerischen Revisionsgesellschaft, wo er schwergewichtig in der Banken- und damit auch in der GwG-Revision tätig war. Wir freuen uns sehr, Herrn Bleisch an Bord des VQF begrüssen zu dürfen.

*(Quelle: Geschäftsleitung)*

vermittler unter das GwG definitiv rückgängig gemacht werden. FI die also sowohl als Versicherungsvermittler tätig sind, als auch Tätigkeiten im Sinne Art. 2 Abs. 3 GwG anbieten, dürften bis auf weiteres sowohl dem BPV unterstellt sein (für ihre Tätigkeit als Versicherungsvermittler) als auch der Aufsichtsorganisation von Kontrollstelle und SRO (für ihre Tätigkeiten gem. Art. 2 Abs. 3 GwG).

*(Quelle: Thomas Burkhard, Leiter Compliance)*

## STATUTEN VQF

### Genehmigte Statuten vom 18. Juni 2007

**Der Teilrevision der Statuten des VQF haben sowohl die Generalversammlung als auch die Kontrollstelle zugestimmt.**

Der Teilrevision der Statuten wurde anlässlich der 8. ordentlichen Generalversammlung vom 18. Juni 2007 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kontrollstelle ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung zugestimmt. In der Zwischenzeit ist nun auch die Genehmigung der Kontrollstelle eingegangen. Somit sind die neuen Statuten (Fassung vom 18. Juni 2007), welche unter «Links – GwG» von unserer Homepage abrufbar sind, ab sofort rechtsgültig. Bitte ergänzen Sie Ihren Mitgliedschaftsordner entsprechend. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

*(Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer)*

## VQF AKTUELL

Redaktion: Geschäftsführung

Redaktoren: Peter Rupper, Präsident / Hugo Brücker und Adrian Göldi, Präsident und jur. Mitarbeiter  
Aufsichtskommission / Patrick Rutishauser, Geschäftsführer / Thomas Burkhard, Leiter Compliance

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax. 041/763 28 23  
[www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)  
[info@vqf.ch](mailto:info@vqf.ch)